



Technische Universität München

Technische Universität München · Arcisstraße 21 · 80333 München · Germany

An alle

- a) Fakultäten, Institute, Lehrstühle (ohne Kap. 1513)
- b) Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten

Zentralabteilung 3
FINANZEN
Referat 34

Charlotte Velonias

Arcisstraße 21
80333 München
Germany

Tel +49.89.289.22288
Fax +49.89.289.22208

velonias@tum.de
www.tum.de

München, 29.09.2010

Ersatz von Sachschäden bei Verwendung privater Fahrzeuge für dienstliche Zwecke

Anlage:

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 4.8.2010

Bankverbindung:
Bayerische Landesbank
München

Sehr geehrte Damen und Herren,

Konto-Nr.: 24 866
BLZ: 700 500 00

im beiliegenden Schreiben weist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen auf folgendes hin:

SWIFT-Code:
byladem33

Auch Professorinnen und Professoren an Hochschulen sind nur dann von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung erfasst, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts im Rahmen einer Dienstreise oder eines Dienstganges **vorher ausdrücklich** von der zuständigen Dienststelle (schriftlich) **angeordnet oder genehmigt** wurde und das Dienstgeschäft aus **triftigen** Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt wird.

IBAN-Nr.:
DE 10700500000000024866

Ust.-ID-Nr.:
DE811193231

Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer zu erreichen oder zu verlassen wäre,
- durch die Benutzung privateigener Fahrzeuge voraussichtlich eine wesentliche Arbeitszeiterparnis eintritt,
- durch die Benutzung privateigener Fahrzeuge mehrere Dienstgeschäfte erledigt werden können, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht erledigt werden könnten,
- notwendiges schweres (mindestens 10kg) oder sperriges Gepäck mitgenommen werden muss,
- mindestens zwei Dienstreisende desselben Dienstherrn ein Fahrzeug gemeinsam benutzen, der zweite Dienstreisende dabei mindestens die Hälfte der Strecke mitfährt und für den Mitfahrer keine unentgeltliche Fahrmöglichkeit gegeben ist (Art. 5 Abs.1 Satz 3 BayRKG)



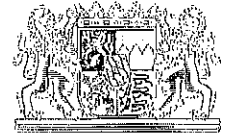
Technische Universität München

- Dienstreisende als Schwerbehinderte erheblich gehbehindert oder aus anderen gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bauer', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Bauer



06.AUG10 021009

M2450..... AS Kelly 248

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen • Postfach 22 00 03 • 80535 München

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
80333 München

Name
Frau Hippauf
Telefon
089 2306-2445
Telefax
089 2306-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
X/2-23/28b-23/131 533

AL Kelly

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24 - P1643 - 193 - 31430/10

Datum
4. August 2010

Ersatz von Sachschäden bei Verwendung privater Fahrzeuge für dienstliche Zwecke

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass auch Professoren an Hochschulen nur dann von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung erfasst sind, wenn sie die im FMS vom 10. März 2010 Az: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 10381/10 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Versicherungsschutz in der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung besteht nur, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts im Rahmen einer Dienstreise oder eines Dienstgangs vorher ausdrücklich von der zuständigen Dienststelle (schriftlich) angeordnet oder genehmigt wurde und das Dienstgeschäft aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt wird (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 BayRKG). Das Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. September 1998 Az.: X/2-23/28b-23/131 533 stellt keine allgemeine Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen für Professoren dar, sondern vielmehr wird auf eine Genehmigung ausdrücklich verzichtet. Die Wahrnehmung von Dienstaufgaben außerhalb der Dienststelle durch Professoren ohne ausdrückliche vorherige Genehmi-

gung erfolgt deshalb **nicht im Rahmen von Dienstreisen oder Dienstgängen** im reisekostenrechtlichen Sinne. Anspruch auf Ersatz des Schadens am Kraftfahrzeug gemäß Nr. 2.2.1 Abschnitt 10 VV-Beamtr bzw. Versicherungsschutz in der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung besteht damit nicht.

Auch das Vorliegen triftiger Gründe für die Pkw-Benutzung ist in jedem Fall gesondert zu prüfen, sofern nicht bereits im Rahmen der Dienstreisegenehmigung im Einzelfall das Vorliegen triftiger Gründe anerkannt wurde. Triftige Gründe für die Pkw-Benutzung dürfen nur unter den Voraussetzungen von Nr. 6.2 VV-BayRKG anerkannt werden.

Den nachgeordneten Bereich bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Findeisen

Ministerpräsident



Beglaubigt